

VERORDNUNG (EWG) Nr. 891/89 DER KOMMISSION

vom 5. April 1989

**mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhr-
lizenzen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
2, Artikel 13 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
314/89⁽⁶⁾, wurden besondere Durchführungsbestim-
mungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide
und Reis festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hat zahlreiche,
bisweilen erhebliche Änderungen erfahren. Im Interesse
der Klarheit und der praktischen Durchführung ist eine
Neufassung der Verordnung mit gewissen Anpassungen
angebracht, die aufgrund der Erfahrung wünschenswert
erscheinen.

Zur Berücksichtigung der besonderen Handelspraxis bei
Getreide und Reis sind ergänzende bzw. abweichende
Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾ vorzusehen.

Die Handelspraxis bei Getreide und Reis rechtfertigt eine
Erweiterung der Toleranz nach Artikel 8 Absatz 5 der

Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 mit entsprechenden
Anpassungen bei der Freigabe der Sicherheit.

Im Fall der Ausfuhranschreibung von Interventionsbe-
ständen sind Menge und Bestimmungsland bei Erteilung
der Lizenz genau festzulegen. Besondere Angaben in der
Ausfuhrlizenz sind bei Ausschreibung der Erstattung,
Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln, Nahrungsmittel-
hilfe und Voraussetzungs einer Ausfuhrabschöpfung
vorzusehen. Ein besonderer Vermerk in der Einfuhrlizenz
ist bei Stärkeerzeugnissen im Hinblick auf die etwaige
Berichtigung der Abschöpfung nach Artikel 3 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der
Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1740/78⁽⁹⁾, im Falle einer Änderung der
Erstattung bei der Erzeugung vorzusehen.

Im Falle der Ausschreibung müssen die Erstattungs- und
Abschöpfungsbeträge in den Lizenzen in Ecu angegeben
werden, um die Verwendung der Lizenzen innerhalb der
Gemeinschaft zu erleichtern.

In den Ausfuhrlicenzen für Nahrungsmittelhilfe ist die
Angabe vorzusehen, daß nach Artikel 3 Absatz 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates⁽¹⁰⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽¹¹⁾, und
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76
des Rates⁽¹²⁾ keine Ausfuhrabschöpfung zu erheben ist.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
für die verschiedenen Erzeugnisse ist aufgrund der Erford-
ernisse des Marktes und einer ordnungsgemäßen Verwal-
tung festzusetzen. Entsprechend der Wettbewerbslage auf
dem Weltmarkt ist für die Ausfuhr von Malz eine beson-
ders lange Gültigkeitsdauer einzuräumen, die bei vor dem
1. Juli erteilten Lizenzen jedoch am 30. September enden
sollte, um Ausfuhrengagements für das neue Wirtschafts-
jahr vor der Gersteernte zu vermeiden.

Um der Erteilung von Lizenzen für zu hohe Mengen
vorzubeugen, ist bei Ausfuhrlicenzen für Getreidemisch-
futtermittel eine Erteilungsfrist von drei Tagen vorzu-
sehen.

Verschiedene Bestimmungen von Artikel 44 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3719/88 über Anträge auf Ausfuhrli-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1989, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39.

zenzen bei bestimmten Erzeugnissen für Ausschreibungen in Einfuhrdrittländern sind entsprechend der Handelspraxis bei Getreide strenger zu fassen.

Aufgrund der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt bei Getreide und Reis ist die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit besonderer Gültigkeitsdauer für die wichtigsten Erzeugnisse einschließlich Hartweizen bei verhältnismäßig hohen Mindestmengen unter Einräumung eines Vorteils für AKP-Länder vorzusehen. Die Erteilung dieser Lizenzen muß an bestimmte zusätzliche Bedingungen, wie die Vorlage des Liefervertrags bei der zuständigen Stelle innerhalb einer bestimmten Frist, geknüpft sein.

Die Höhe der Sicherheiten für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ist nach Erzeugnisgruppen entsprechend den möglichen Schwankungen der Erstattung oder Abschöpfung während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen unter Bevorzugung der Lieferungen an AKP-Länder festzusetzen.

Für den Fall einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenzen aufgrund höherer Gewalt gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die dann geltenden Beträge für Einfuhrabschöpfungen und Ausfuhrerstattungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die mit dieser Verordnung festgelegten besonderen Durchführungsbestimmungen gelten für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Sinne von

- Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75,
- Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

Artikel 2

(1) Die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr gilt als erfüllt, wenn die eingeführte oder ausgeführte Menge um höchstens 7 v. H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge liegt.

(2) Die Sätze von 95 v. H. und 5 v. H. in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 werden bei Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen durch 93 v. H. bzw. 7 v. H. ersetzt.

Artikel 3

(1) Bei Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für eine gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽¹⁾ eröffnete Ausschreibung wird die Lizenz nur für die Mengen erteilt, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

Die Ausfuhrlizenz gilt nur bis zu der in Feld 17 angegebenen Menge. In Feld 19 der Lizenz ist die Ziffer „0“ einzutragen.

(2) Auf den Ausfuhrlicenzanträgen nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 ist in Feld 7 das vorgesehene Bestimmungsland einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Land.

Als Bestimmungsland gelten sämtliche Länder, für die der gleiche Satz der Ausfuhrerstattung oder -abschöpfung festgesetzt ist.

Artikel 4

(1) Im Falle der Ausschreibung der Ausfuhrerstattung ist in Feld 22 der Lizenz in Worten und Zahlen der in der Zuschlagsmitteilung genannte Erstattungssatz in Ecu mit einem der folgenden Vermerke einzutragen :

- Tipo de la restitución de base a la exportación adjudicado : ...
- Tilslagssats for basiseksportrestitutions : ...
- Zugeschlagener Satz der Grundaufuhrerstattung : ...
- Ποσοστό της κατακυρωθείσας επιστροφής δάσεως κατά την εξαγωγή : ...
- Tendered rate of basic export refund : ...
- Taux de la restitution de base à l'exportation adjudgé : ...
- Tasso della restituzione di base all'esportazione aggiudicato : ...
- Gegunde basisrestitutie bij uitvoer : ...
- Taxa da restituição de base à exportação adjudicada : ...

(2) Im Falle der Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung ist in Feld 22 der Lizenz in Worten und Zahlen der in der Zuschlagsmitteilung genannte Abschöpfungssatz in Ecu mit einem der folgenden Vermerke einzutragen :

- Tipo de la exacción reguladora a la exportación adjudicado : ...
- Tilslagssats for eksportafgiften : ...
- Zugeschlagener Satz der Ausfuhrabschöpfung : ...
- Ποσοστό της κατακυρωθείσας εισφοράς κατά την εξαγωγή : ...
- Tendered rate of export levy : ...
- Taux du prélèvement à l'exportation adjudgé : ...
- Tasso del prelievo all'esportazione aggiudicato : ...
- Gegunde heffing bij uitvoer : ...
- Taxa do direito nivelador de exportação adjudicado : ...

(3) Betrifft die Lizenz nach den Absätzen 1 und 2 Erzeugnisse des Reissektors, so sind in Feld 22 der Lizenz die Kurse für die Umrechnung des Erstattungs- oder Abschöpfungssatzes in die Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, mit sechs aussagekräftigen Ziffern anzugeben.

Als aussagekräftige Ziffern gelten :

- alle Ziffern, wenn der Wert des Umrechnungskurses größer als 1 ist,
- alle Ziffern ab der ersten Dezimalstelle, die größer als Null ist, wenn der Wert des Umrechnungskurses kleiner als 1 ist.

Artikel 5

(1) Die Erzeugnisse der KN-Code 1102 20 und 1103 13 dürfen im Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit zwei aufeinanderfolgenden Unterteilungen innerhalb jeder dieser Positionen angegeben werden.

Die beiden im Antrag angegebenen Unterteilungen sind in die Ausfuhrlizenz einzutragen.

(2) Bei Erzeugnissen des KN-Code 2309 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen, ausgenommen die KN-Code 2309 10 70, 2309 90 10, 2309 90 70, 2309 90 91 und 2309 90 99, sind im Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz anzugeben :

- in Feld 15 die Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe des Gehalts an Getreideerzeugnissen entsprechend der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen,
- in Feld 16 „ex 2309“.

In Feld 15 des Antrags dürfen zwei aufeinanderfolgende Unterteilungen beim Getreidgehalt entsprechend dem ersten Unterabsatz erster Gedankenstrich angegeben werden.

Die Angaben aus dem Antrag werden in die Ausfuhrlizenz eingetragen.

Artikel 6

Bei Ausfuhrlicenzen, die für Lieferungen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens erteilt werden, ist in Feld 20 eine der folgenden Angaben :

- Ayuda alimentaria
- Fødevarhjælp
- Nahrungsmittelhilfe
- Επισιτιστική βοήθεια
- Food aid
- Aide alimentaire
- Aiuto alimentare
- Voedselhulp
- Ajuda alimentar

sowie in Feld 7 das Bestimmungsland einzutragen. Die Lizenz gilt nur für Ausfuhren in diesem Rahmen.

Artikel 7

(1) Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 ist in Feld 24 der Einfuhrlizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

- Exacción reguladora que deberá ajustarse eventualmente con arreglo a las disposiciones de la letra b) del apartado 1 del artículo 3 del Reglamento (CEE) n° 1579/74

— Eventuel ændring af afgiften i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 3, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 1579/74

— Abschöpfung ist gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 zu berichtigen

— Εισφορά που ενδεχομένως προσαρμόζεται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 3 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1579/74

— Levy to be adjusted where necessary in accordance with the provisions of Article 3 (1) (b) of Regulation (EEC) No 1579/74

— Prélèvement à ajuster éventuellement conformément aux dispositions de l'article 3 paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 1579/74

— Prelievo da adattare eventualmente in conformità delle disposizioni dell'articolo 3, paragrafo 1, lettera b) del regolamento (CEE) n. 1579/74

— Heffing is eventueel aan te passen overeenkomstig de bepalingen van artikel 3, lid 1, onder b), van Verordening (EEG) nr. 1579/74

— Direito nivelador a ajustar eventualmente nos termos do n° 1, alínea b), do artigo 3° do Regulamento (CEE) n° 1579/74.

(2) Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75, Artikel 3 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2007/75 der Kommission⁽¹⁾ wird die Ausfuhrlizenz wie folgt ergänzt :

— In Feld 20 ist eine der folgenden Angaben einzutragen :

— Fijación anticipada de la exacción reguladora a la exportación solicitada

— Forudfastsættelse af eksportafgiften er begæret

— Vorausfestsetzung der Ausfuhrabschöpfung beantragt

— Αιτηθείς προκαθορισμός της εισφοράς κατά την εξαγωγή

— Advance fixing of export levy requested

— Préfixation du prélèvement à l'exportation demandée

— Fissazione in anticipo del prelievo all'esportazione richiesta

— Vaststelling vooraf van de uitvoerheffing aangevraagd

— Prefixação do direito nivelador de exportação solicitada,

— in Feld 21 werden die Angaben gestrichen und durch die in Feld 21 der Einfuhrlizenz vorgesehenen Angaben ersetzt,

— in Feld 22 sind in Worten und Zahlen der oder die Sätze der im voraus festgesetzten Abschöpfung in Ecu einzutragen.

(1) ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1975, S. 7.

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2007/75 ist außerdem in Feld 22 der Ausfuhrlizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

- Exacción reguladora a la exportación que deberá ajustarse eventualmente con arreglo a las disposiciones del apartado 2 del artículo 3 del Reglamento (CEE) n° 2007/75
- Eventuel ændring af eksportafgiften i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 3, stk. 2, i forordning (EØF) nr. 2007/75
- Ausfuhrabschöpfung ist gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2007/75 zu berichtigen
- Εισφορά κατά την εξαγωγή που ενδεχομένως προσαρμόζεται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 3 παράγραφος 2 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2007/75
- Export levy to be adjusted where necessary in accordance with the provisions of Article 3 (2) of Regulation (EEC) No 2007/75
- Prélèvement à l'exportation à ajuster éventuellement conformément aux dispositions de l'article 3 paragraphe 2 du règlement (CEE) n° 2007/75
- Prelievo all'esportazione da adattare eventualmente in conformità delle disposizioni dell'articolo 3, paragrafo 2 del regolamento (CEE) n. 2007/75
- Uitvoerheffing is eventueel aan te passen overeenkomstig de bepalingen van artikel 3, lid 2, van Verordening (EEG) nr. 2007/75
- Direito nivelador de exportação a ajustar eventualmente de acordo com o disposto no n° 2 do artigo 3° do Regulamento (CEE) n° 2007/75.

(3) Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 und Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 ist in Feld 22 der Ausfuhrlizenz eine der folgenden Angaben einzutragen :

- Exacción reguladora inaplicable a la exportación
- Eksportafgift ikke anvendelig
- Ausfuhrabschöpfung nicht anwendbar
- Μη εφαρμοζόμενη εισφορά κατά την εξαγωγή
- Export levy not applicable
- Prélèvement à l'exportation non applicable
- Prelievo all'esportazione non applicabile
- Uitvoerheffing niet van toepassing
- Direito nivelador de exportação não aplicável.

Artikel 8

(1) Die Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von

Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende der in Anhang I dieser Verordnung festgesetzten Zeiträume.

(2) Ist bei Einfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern eine besondere Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen vorgesehen, so sind in Feld 7 und 8 des Lizenzantrags und der Lizenz das oder die Herkunfts- und Ursprungsländer einzutragen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem bzw. diesen Ländern.

Artikel 9

(1) Die Ausfuhrlizenzen für Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zum Ende der in Anhang II dieser Verordnung festgesetzten Zeiträume.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Ausfuhrlizenz bei Erzeugnissen der KN-Code 1107 10 19, 1107 10 99 und 1107 20 00 vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88

- bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres, wenn sie vom 1. Januar bis zum 30. April erteilt wird,
- bis zum Ende des elften darauffolgenden Monats, wenn sie vom 1. Juli bis zum 31. Oktober erteilt wird,
- bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres, wenn sie vom 1. November bis zum 31. Dezember erteilt wird.

Vom 1. Mai bis zum 30. Juni werden keine Lizenzen in Anwendung dieses Absatzes erteilt. Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die Rechte aus den Lizenzen nach diesem Absatz nicht übertragbar.

(3) Die Ausfuhrlizenzen für Erzeugnisse der KN-Code 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden am dritten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt, sofern während dieser Frist keine Maßnahme zur Aussetzung der Vorausfestsetzung ergangen ist.

(4) Bis zum 1. Juli 1989 werden die Ausfuhrlizenzen für Erzeugnisse des KN-Code 1103 11 10 mit Vorausfestsetzung der Erstattung am vierten Arbeitstag nach Antragstellung erteilt.

Übertreffen die Anträge auf Ausfuhrlizenzen nach diesem Absatz die Mengen, die im Wirtschaftsjahr 1988/89 mit Erstattung ausgeführt werden können, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz zur Verringerung der beantragten Mengen fest. Der Lizenzantrag kann innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Verringerungssatzes zurückgezogen werden.

Artikel 10

(1) Bei Ausfuhren aufgrund einer Ausschreibung in einem einführenden Drittland gilt die Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Weizen- und Roggenmehl, Hartweizengrob- und -feingriß und Erzeugnisse des KN-Code 2309 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen, ausgenommen die KN-Code 2309 10 70, 2309 10 90, 2309 90 10, 2309 90 70, 2309 90 91 und 2309 90 99, vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bis zu dem Tag, an dem die Verpflichtungen aus der Erteilung des Zuschlags erfüllt sein müssen.

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf jedoch vier Monate, gerechnet ab dem Monat, der auf den Monat der Lizenzerteilung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 folgt, nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Artikel 44 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 dürfen die Lizenzanträge nicht früher als vier Arbeitstage vor dem Endtermin für die Einreichung der Angebote gestellt werden.

(4) Abweichend von Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Frist zwischen dem Endtermin für die Einreichung der Angebote und der Unterrichtung der erteilenden Stelle durch den Antragsteller nach Buchstaben a), b), c) und d) desselben Absatzes höchstens sechs Arbeitstage.

Artikel 11

(1) In besonderen Fällen kann die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Reis, Mehl von Weizen und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Hartweizen sowie Erzeugnisse des KN-Code 2309 mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen unter 50 Gewichtshundertteilen, ausgenommen die KN-Code 2309 10 70, 2309 10 90, 2309 90 10, 2309 90 70, 2309 90 91 und 2309 90 99, die in Artikel 9 Absatz 1 genannte Dauer überschreiten, wenn der Antragsteller vor dem Abschluß eines Vertrages steht, der eine längere Gültigkeitsdauer rechtfertigt, und hierfür einen vom Mitgliedstaat überprüften schriftlichen Nachweis erbringt.

(2) In diesem Fall beantragt der Antragsteller bei der zuständigen Stelle eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der am Tag der Antragstellung für das vorgesehene Bestimmungsland geltenden Erstattung oder Abschöpfung unter Angabe der Mindest- und Höchstmenge, die er auszuführen beabsichtigt, und der für die Abwicklung der Ausfuhr erforderlichen Mindest- und Höchstfrist; die Mindestmenge darf jedoch bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Mehl von Weizen und Roggen sowie den Erzeugnissen des KN-Code 2309 gemäß Absatz 1 75 000 Tonnen und bei Grobgriß und Feingriß von Hartweizen sowie bei Reis 15 000 Tonnen nicht

unterschreiten. Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist bei diesem Antrag keine Sicherheit zu leisten.

Bei der Ausfuhr in ein AKP-Land oder eine Gruppe von AKP-Ländern, die Unterzeichner des Abkommens von Lomé sind, wird die im vorstehenden Unterabsatz genannte Mindestmenge verringert auf:

— 20 000 Tonnen bei Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Gerste, Mais, Mehl von Weizen und Roggen sowie den Erzeugnissen des KN-Code 2309 gemäß Absatz 1

und

— 5 000 Tonnen bei Grobgriß und Feingriß von Hartweizen sowie bei Reis.

In den Anträgen, die eine Gruppe von AKP-Ländern betreffen, sind die Namen der jeweiligen Bestimmungsländer anzugeben.

(3) Der Mitgliedstaat, bei dessen zuständiger Stelle der Antrag gestellt wurde, befaßt die Kommission, die unter besonderer Berücksichtigung von Menge und wirtschaftlicher Bedeutung der geplanten Ausfuhr nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 bzw. (EWG) Nr. 1418/76 entscheidet und im Falle der Annahme eine Frist für die Vorlage des Vertrages durch den Antragsteller setzt. Die zuständige Stelle teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.

(4) Entspricht die für die Lizenz festgesetzte Gültigkeitsdauer dem Antrag, so legt der Antragsteller innerhalb der Frist nach Absatz 3 eine unterschriebene Ausfertigung sowie eine Abschrift des Vertrages vor. In diesem Vertrag sind mindestens die vereinbarte Menge, die zwischen der angegebenen Mindest- und Höchstmenge liegen muß, das Bestimmungsland, die vorgesehene Abwicklungsfrist, die zwischen der angegebenen Mindest- und Höchstfrist liegen muß, der für die Dauer des Vertrages festgesetzte Preis sowie die Zahlungsbedingungen zu nennen. Die Lizenz wird daraufhin, nach Leistung der Sicherheit, gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bzw. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erteilt. Das Bestimmungsland ist in Feld 7 einzutragen; die Lizenz verpflichtet zur Ausfuhr in dieses Land.

Konnte der Antragsteller den beabsichtigten Vertrag nicht abschließen, so unterrichtet er die zuständige Stelle innerhalb der für die Vorlage des Vertrages gesetzten Frist; die Lizenz wird nicht erteilt.

(5) Verstößt der Antragsteller — außer im Falle höherer Gewalt — gegen Absatz 4, so wird die Lizenz nicht erteilt.

(6) Entspricht die festgesetzte nicht der beantragten Gültigkeitsdauer, überschreitet sie aber die in Artikel 9 genannte, so finden die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 Anwendung. Der Antragsteller kann jedoch seinen Lizenzantrag innerhalb der für die Vorlage des Vertrages gesetzten Frist zurückziehen.

(7) Wurde der Antrag auf verlängerte Gültigkeitsdauer abgelehnt, so wird die Lizenz nicht erteilt.

(8) Die nach diesem Artikel erteilten Lizenzen unterliegen nicht den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 3.

Artikel 12

Die Sicherheit für Lizenzen der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 beträgt:

- a) 0,60 ECU je Tonne bei Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung der Abschöpfung bzw. Erstattung;
- b) bei Einfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung:
 - 16 ECU je Tonne für Erzeugnisse der KN-Code 0709 90 60, 0712 90 19, 1001 10 10, 1001 10 90, 1001 90 91, 1001 90 99, 1002 00 00, 1003 00, 1004 00, 1005 10 90, 1005 90 00, 1006 (ausgenommen 1006 10 10), 1007 00 und 1008,
 - 4 ECU je Tonne für andere Erzeugnisse;
- c) 30 ECU je Tonne bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung für Erzeugnisse des KN-Code 1103 11 10 sowie Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, bei Ausfuhren in AKP-Länder jedoch 15 ECU je Tonne;
- d) 15 ECU je Tonne bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung für andere Erzeugnisse nach Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75, ausgenommen KN-Code 1107, bei Ausfuhren in AKP-Länder jedoch 7 ECU je Tonne;
- e) 12 ECU je Tonne bei Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung oder Abschöpfung für Erzeug-

nisse des KN-Code 1107, bei nach Artikel 9 Absatz 2 erteilten Lizenzen jedoch

- 24 ECU je Tonne bei Erteilung vom 1. Januar bis zum 30. April,
- 30 ECU je Tonne bei Erteilung vom 1. Juli bis zum 31. Dezember.

Artikel 13

Wurde die Gültigkeitsdauer der Lizenzen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 verlängert und die Einfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung im voraus festgesetzt, so

- gilt die Prämie bzw. der Berichtigungssatz vom Tag der Einreichung des Lizenzantrags für eine Einfuhr oder Ausfuhr im letzten Monat der normalen Gültigkeitsdauer der Lizenz,
- ist die Einfuhrabschöpfung bzw. Ausfuhrerstattung entsprechend dem im Monat der tatsächlichen Einfuhr oder Ausfuhr gültigen Schwellenpreis anzugleichen.

Artikel 14

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I
GÜLTIGKEITSDAUER DER EINFUHLIZENZEN

A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer	
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	} 45 Tage	
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat		
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat		
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat		
1002 00 00	Roggen		
1003 00	Gerste		
1004 00	Hafer		
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat		
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat		
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide		
1001 10	Hartweizen		
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		} 60 Tage
1102 10 00	Mehl von Roggen		
1103 11 00	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen		
In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse		Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung	

B. Reis

1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis)	} Bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1006 10 23		
1006 10 25		
1006 10 27		
1006 10 92		
1006 10 94		
1006 10 96		
1006 10 98		
1006 20		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	} Bis zum Ende des dritten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1006 40 00	Bruchreis	
1102 30 00	Mehl von Reis	} Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	
1103 29 50	Pellets von Reis	
1104 19 91	Flocken von Reis	
1108 19 10	Stärke von Reis	

ANHANG II

GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHRLIZENZEN

A. Getreide

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer	
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	Bis zum Ende des zweiten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung	
0712 90 19	Zuckermais, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, anderer als Hybriden zur Aussaat		
1001 90 91	Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat		
1001 90 99	Spelz, Weichweizen und Mengkorn, andere als zur Aussaat		
1002 00 00	Roggen		
1003 00	Gerste		
1004 00	Hafer		
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat		
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat		
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung	
1001 10	Hartweizen		
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn		
1102 10 00	Mehl von Roggen		
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen und Spelz In Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse		
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen		
	Vorstehende Erzeugnisse, ausgeführt mit Lizenz, in der in Feld 12 „Nahrungsmittelhilfe — Verordnung (EWG) Nr. 2330/87“ vermerkt ist		Bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
			Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung

B. Reis

1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis)	90 Tage
1006 10 23		
1006 10 25		
1006 10 27		
1006 10 92		
1006 10 94		
1006 10 96		
1006 10 98		
1006 20	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	

KN-Code	Warenbezeichnung	Gültigkeitsdauer
1006 40 00	Bruchreis	30 Tage
1102 30 00	Mehl von Reis	} Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung
1103 14 00	Grobgrieß und Feingriß von Reis	
1103 29 50	Pellets von Reis	
1104 19 91	Flocken von Reis	
1108 19 10	Stärke von Reis	
	Vorstehende Erzeugnisse, ausgeführt mit Lizenz, in der in Feld 12 „Nahrungsmittelhilfe — Verordnung (EWG) Nr. 2330/87“ vermerkt ist	Bis zum Ende des vierten Monats nach dem Monat der Lizenzerteilung